



Satzung

des Snowboard Verbandes Deutschland e.V.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung
am 29. November 2002 in Stuttgart beschlossen.

Änderungen genehmigt von den a. o. Verbandstagen
am 10. Mai 2003 in Rottach-Egern
und
am 16. Oktober 2004 in Planegg
und
vom ordentlichen Verbandstag
am 4. November 2005 in München
und
vom ordentlichen Verbandstag
am 22. November 2008 in Stuttgart
und
vom außerordentlichen Verbandstag
am 20. Oktober 2012 in Planegg
und
vom außerordentlichen Verbandstag
am 19. Oktober 2013 in Planegg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD), gegründet im Jahr 2002, ist die Vereinigung von Fachverbänden für den Snowboardsport in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und von sonstigen am Snowboardsport interessierten Organisationen.
- (2) Der SVD ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Skiverband und Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Die Vertretung im Internationalen Skiverband (FIS) wird über den DSV wahrgenommen.
- (3) Der SVD ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragener Verein. Er hat den Sitz in Planegg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Snowboardsports.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

- a) den Snowboardsport in Staat und Gesellschaft, in den nationalen und internationalen Sportorganisationen vertritt;
- b) den Snowboardsport unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlicher Grundsätze durch Unterstützung und Entwicklung des Leistungssports und des Breitensports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit fördert;

- c) jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden. Hierzu nimmt der SVD an dem jeweils geltenden Dopingkontrollsystem der World Anti-Doping Agency (WADA), der Federation International de Ski (FIS) und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) teil.
Näheres regelt die Rechts- und Schiedsordnung (RSO) und die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des SVD.
 - d) das Lehr- und Ausbildungswesen in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skiverband entwickelt sowie durch Informationen und Verbesserungsmaßnahmen die Sicherheit im Snowboardsport fördert;

wobei alle Maßnahmen verantwortungsbewusst gegenüber der Natur durchzuführen sind.
 - e) Jegliche Form von Gewalt verurteilt und entgegenwirkt sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe gewährleistet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung der Mittel des Vereins im Einzelfall zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des SVD sind ausschließlich die Landesfachverbände für den Skisport. Die ordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich mittelbar auf alle den Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine und Vereinssabteilungen, nachfolgend Mitgliedsvereine genannt sowie mittelbar auch auf deren, den Snowboardsport ausübenden Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit ist dem SVD unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Als **außerordentliche Mitglieder** können auf Antrag am Snowboardsport interessierte Organisationen aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des SVD anerkennen. Auch bei der außerordentlichen Mitgliedschaft erstreckt sich diese mittelbar auf deren Unterorganisationen.
Eine Förderung außerordentlicher Mitglieder durch den SVD ist ausgeschlossen

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Belange des Snowboardsports besonders verdient gemacht haben, können durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) auf eigenständige Regelung all ihrer Angelegenheiten, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält;

- b) an den Veranstaltungen des SVD unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen;
- c) auf Teilnahme an Sitzungen des Verbandstages und des Hauptausschusses;
- d) auf Vortrag und Auskunft bei allen Verbandsorganen;
- e) Vorschläge einzubringen und Beschwerden bei allen Verbandsorganen vorzubringen;
- f) auf Aufklärung in allen Verbandsangelegenheiten;
- g) Erklärungen auf Verbandstagen und Hauptausschüssen zu Protokoll zu geben;
- h) Anträge zu stellen, Stimmrechte auszuüben, aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die Ziele des SVD zu fördern;
- b) die Satzung, die Ordnungen des SVD sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten;
- c) die vom Verbandstag beschlossenen Jahresbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen termingerecht zu entrichten;
- d) ihre Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des SVD abzustimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Auflösung des SVD oder des Mitglieds;

- (2) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden kann;
- (3) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Grund für einen Ausschluss ist ein grober Verstoß gegen die Verbandsinteressen oder Satzungsinhalte oder unfaires, unsportliches Verhalten gegen andere Verbandsmitglieder, sowie die nicht erfolgte Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Abgaben

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden vom Hauptausschuss festgelegt.
- (2) Gemäß den Statuten des Internationalen Skiverbandes (FIS) stehen die Fernsehrechte für Ski- und Snowboardsportveranstaltungen dem Deutschen Skiverband als Mitglied der FIS zu. In einer Vereinbarung, die der jeweiligen wirtschaftlichen Situation, im Hinblick auf den Wert der Rechte, anzupassen ist, stellt der SVD dem DSV den Wert dieser Rechte in Rechnung.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des SVD sind

- der Verbandstag (§ 9 Abs. 1)
- der Hauptausschuss (§ 9 Abs. 2)
- das Präsidium (§ 9 Abs. 3)

§ 9 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Verbandsorgane

(1) Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Referate.

Ihm ist vorbehalten

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums, der Vorsitzenden der Referate und der Verbandsprüfer
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Behandlung grundsätzlicher Fragen des Snowboardsports
- d) Wahl des ehrenamtlichen Präsidiums, Wahl der Vorsitzenden der Referate, Wahl von zwei Verbandsprüfern
- e) Bestätigung der vom Jugendausschuss beschlossenen Jugendordnung
- f) Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung und Änderung sowie Bestätigung von Ordnungen gemäß § 15 Abs.1.
- i) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- j) Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen
- k) Auflösung des Verbandes

(2) Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitglieder, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Referate.

Die Mitglieder können zu den Sitzungen des Hauptausschusses weitere Vertreter entsenden. Diese haben nur beratende Stimme.

Der Hauptausschuss hat insbesondere die Aufgabe

- a) die Nachwahl der Vorsitzenden der Referate vorzunehmen,
- b) über die Gründung von Gesellschaften, Geschäftsbetrieben und Beteiligungen zu beschließen
- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
- d) den Stellenplan für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter im SVD zu genehmigen
- e) den geprüften Jahresabschluss entgegenzunehmen
- f) Referate und Arbeitsgruppen einzurichten
- g) die Ordnungen gemäß §15 Abs. 3 zu beschließen
- h) über Benennungsvorschläge des Präsidiums für die internationalen Gremien des Sports zu entscheiden
- i) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen
- j) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu entscheiden
- k) die ihm nach den Ordnungen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen

- l) Ort und Zeit des Verbandstages und der ordentlichen Sitzungen des Hauptausschusses festzulegen

(3) Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten für Finanzen
- zwei Vizepräsidenten
- dem Geschäftsführer für die Dauer seiner Amtszeit als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten.

Der Präsident oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten den SVD.

Personalunion von einem Präsidiums-Amt und einer hauptamtlichen Funktion im SVD (mit Ausnahme des Geschäftsführers) oder bei einem seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Präsidium führt die Geschäfte des SVD. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann das Präsidium eine Geschäftsführung bestellen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Bei Stimmgleichheit über Beschlüsse des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- a) den Verbandstag und die Sitzungen des Hauptausschusses einzuberufen und vorzubereiten
- b) im Rahmen der Rechts- und Schiedsordnung und der Anti-Doping-Ordnung tätig zu werden

- c) die zeitnahe Information der Mitglieder über die Verbandsarbeit, über abgeschlossene Verträge und die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- d) ein Unternehmen zur Anfertigung des Jahresabschlusses zu bestimmen
- e) den Geschäftsführer zu berufen
- f) den Stellenplan zu erstellen und die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter einzustellen
- g) die Ordnungen zu erstellen und Vorsorge für deren Einhaltung zu treffen
- h) die Vorhaben der Referate und Arbeitsgruppen zu koordinieren
- i) Personen für nationale Gremien des Sports zu benennen
- j) Personen für internationale Gremien des Sports dem Hauptausschuss vorzuschlagen
- k) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren
- l) die Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an den jeweils gültigen NADA- bzw. WADA-Code sowie an die entsprechenden Regelwerke der FIS und deren Inkraftsetzung gem. § 15 Abs. 2.

Das Präsidium kann Beiräte und Beratungsgremien berufen und auflösen. Diese stehen ihm vorbereitend und beratend zur Seite.

Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Referate, Arbeitsgruppen und Beratungsgremien teilzunehmen.

Das Präsidium kann seine Sitzungen auch per Telefonkonferenz durchführen. Beschlussfassungen des Präsidiums sind per Telefonkonferenz ebenfalls möglich.

§ 10 Durchführung von Verbandstagen

(1) Einberufung

Alle 3 Jahre muss ein ordentlicher Verbandstag stattfinden, der durch das Präsidium bis spätestens zum 30. November einzuberufen ist.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Präsidium einberufen werden, wenn ihm dies sachlich notwendig erscheint. Er muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn der sachlich begründete Antrag hierzu von einer Anzahl von Mitgliedern gestellt wird, die zusammen über mindestens 1/3 der auf dem letzten Verbandstag festgestellten Stimmrechte verfügen oder wenn dies vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle stattfinden.

(2) **Ort und Zeit** für einen außerordentlichen Verbandstag werden vom Präsidium bestimmt.

(3) **Leitung und Öffentlichkeit**

Die Verbandstage leitet der Präsident oder ein Vizepräsident. Die Verbandstage sind öffentlich.

(4) **Besondere Bestimmungen**

Bei Beschlüssen über die Änderung des Verbandszweckes, über die Auflösung oder die Verschmelzung des Verbandes und über eine Änderung der Satzung müssen mindestens 3/4 aller im SVD vorhandenen Stimmen auf dem Verbandstag vertreten sein. Sind weniger als 3/4 der Stimmen vertreten, so muss frühestens nach 4 Wochen und spätestens nach 6 Wochen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Tagesordnung ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit 3/4-Mehrheit beschließt.

Zur Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes und zur Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der auf dem Verbandstag anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 11 Durchführung von Hauptausschuss-Sitzungen

(1) Einberufung

Der Hauptausschuss tagt in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen.

Weitere Sitzungen des Hauptausschusses müssen vom Präsidium einberufen werden, wenn dies von mindestens 6 Mitgliedern oder von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beantragt wird. In diesen Fällen muss die Sitzung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle einberufen werden.

(2) **Leitung und Öffentlichkeit**

Die Hauptausschuss-Sitzungen leitet der Präsident oder ein Vizepräsident. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Gemeinsame Bestimmungen für Verbandstage und Hauptausschuss-Sitzungen

(1) Einladungen

Sie müssen schriftlich so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und den Sitzungen eine Frist von 40 Tagen, bei außerordentlichen Sitzungen eine Frist von 20 Tagen liegt. Mit der Einladung ist der für das laufende Geschäftsjahr gültige Mitgliederstand bekannt zu geben.

(2) Anträge

Sie können von den Mitgliedern, vom Präsidium und den Vorsitzenden der Referate gestellt werden. Vereine und Vereinsabteilungen können Anträge nur über deren Landesfachverbände stellen.

Alle Anträge sind spätestens 30 Tage vor einer ordentlichen bzw. 15 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung schriftlich und mit Begründung der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge und Begründungen werden von dieser zusammen mit der Tagesordnung 20 Tage vor ordentlichen bzw. 10 Tage vor außerordentlichen Sitzungen den Mitgliedern, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Referate bekannt gegeben.

Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden den Sitzungsteilnehmern vor Genehmigung der Tagesordnung vorgelegt. Solche sowie während der Sitzung gestellte Anträge können innerhalb der Tagesordnung behandelt oder beschlossen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der festgestellten anwesenden Stimmen zugelassen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen, auf Änderung des Verbandszweckes, auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes können nur behandelt werden, wenn sie in der den Mitgliedern zugestellten Tagesordnung enthalten sind.

(3) Stimmrecht

Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene 1.000 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der höchste Mitgliederstand des vergangenen Jahres, der von den Mitgliedern bis zum 15. Januar des laufenden Jahres dem SVD zu melden ist.

Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Referate haben keine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist von der fristgerechten Zahlung der festgelegten Beiträge abhängig.

Die Vertreter der Mitglieder üben für diese das Stimmrecht aus. Stimmübertragung und Bevollmächtigung ist nur innerhalb und zwischen den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs.1 möglich.

(4) Bekanntgabe der Stimmrechte

Der Sitzungsleiter gibt die Stimmrechte, die ausgeübt werden dürfen, vor der Sitzung bekannt.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Stimmen anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so muss das Präsidium binnen 6 Wochen eine außerordentliche Sitzung durchführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließt.

(6) Wahlen, Bestätigung, Amtsausübung

Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich, fernmündlich oder schriftlich einverstanden erklärt hat. Eine persönliche Anwesenheit des Kandidaten ist erwünscht, aber nicht erforderlich.

Die Wahlen des ehrenamtlichen Präsidiums, der Vorsitzenden der Referate und der Verbandsprüfer erfolgen für

die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Für die Gewählten endet ihre Amtszeit mit dem Abschluss des Wahlvorganges bei diesem Verbandstag.

Wenn ein Amt in einem Verbandsorgan durch Wahl nicht besetzt werden konnte bzw. wenn ein Mitglied eines Verbandsorganes vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder abberufen wird oder dauernd verhindert ist, sein Amt auszuüben, so kann das Präsidium das freie Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch besetzen. Das ehrenamtliche Präsidium muss gewählt werden und kann nicht kommissarisch besetzt werden. Die Wahl kann auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Im SVD ist die Vereinigung von höchstens 2 Ämtern zulässig. Präsidiumsmitglieder können im SVD kein weiteres Amt ausüben.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Sitzungsteilnehmer beschließen in einer offenen Abstimmung, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.

(7) **Beschlussfassungen**

Diese erfolgen bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei erzielter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei allen Abstimmungen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen.

(8) **Protokoll**

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Erklärungen, die schriftlich zu Protokoll gegeben wurden, sind dem Ergebnisprotokoll beizufügen. Das Ergebnisprotokoll ist vom Sitzungsleiter vor Absendung zu genehmigen und allen Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zuzusenden.

Das Ergebnisprotokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen 4 Wochen nach dem Versand schriftlich durch ein Mitglied Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch muss bei der nächsten Sitzung entschieden werden.

§ 13 Verfahren in Streitfragen, Strafen

- (1) Verbandsstrafen können nach Maßgabe der Anti-Doping-Ordnung (ADO) und der Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des SVD durch die hiernach zuständigen Verbandsorgane verhängt werden.
- (2) Wegen Verstößen gegen die ADO können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom SVD auf den Rechtsausschuss des Deutschen Skiverbandes e.V. übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Für das Ergebnismanagement bei einem Verfahren nach der ADO verbleibt die Zuständigkeit beim SVD.

- (3) Die Nachprüfung von Verbandsstrafen und die Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Organen, Gremien und ehrenamtlichen Mitarbeitern untereinander wie auch mit seinen Mitgliedern sowie Mitgliedern untereinander erfolgt durch den Rechtsausschuss des DSV e.V. Gegen dessen Entscheidung kann – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. angerufen werden.

Alle Streitigkeiten werden nach der ADO sowie der RSO unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Rechtsausschusses des DSV e.V. anzuerkennen und umzusetzen.

- (4) Das Deutsche Schiedsgericht ist unabhängig und entscheidet, wenn ein Verfahren nach der RSO vorausgegangen ist, abschließend. Ist ein Verfahren nach der ADO vorausgegangen, kann die Entscheidung des Deutschen Schiedsgerichts – unter Ausschluss des ordentlichen

Rechtswegs – vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) angefochten werden.

- (5) Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Verbandsstrafen und die Befugnis zu ihrer Verhängung, regelt die ADO bzw. die RSO des SVD.

§ 14 Verbandsprüfung

Die gewählten Verbandsprüfer haben die Aufgaben

- a) die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung
- b) die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse
- c) die Einhaltung von abgeschlossenen Verträgen
- d) die Würdigung von Maßnahmen im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Verbandes

zu kontrollieren und über das Ergebnis zu berichten.

Das Präsidium ist verpflichtet, den Prüfungsbericht nach Fertigstellung allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses bzw. Verbandstages vorzulegen.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Verbandstag beschließt

- a) die Rechts- und Schiedsordnung des SVD (RSO)
- b) die Anti-Doping-Ordnung des SVD (ADO)

und bestätigt

- c) die Jugendordnung des Deutschen Skiverbandes

Die Rechts- und Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Zur Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an den jeweils gültigen NADA- bzw. WADA-Code sowie die entsprechenden Bestimmungen der FIS ist das Präsidium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ befugt.

- (3) Der Hauptausschuss beschließt Ordnungen nach Bedarf, insbesondere für

- a) Leistungssport
- b) Breitensport
- c) Ehrungen
- d) für nationale und internationale Veranstaltungen (Pflichtenheft)
- e) Geschäftsbetrieb
- f) Reisekosten
- g) Beiräte, Referate und Arbeitsgruppen
- h) Finanzen

Änderungen dieser Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

- (4) In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht zuständig ist, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.

- (5) Die Satzung hat Vorrang vor den Ordnungen und anderen Regularien des SVD. Zweifels- oder Auslegungsfragen sind ausschließlich anhand von Wortlaut oder Sinn der Satzung zu entscheiden.

§ 16 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des SVD

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Mit dem Auflösungsbeschluss hat der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen und zwei

Liquidatoren für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses zu ernennen. Das Vermögen des SVD muss für den Leistungssport, die Nachwuchsarbeit und die Jugendpflege bei den bisherigen gemeinnützigen ordentlichen Mitgliedern zum Zwecke der Förderung des Snowboardsports Verwendung finden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.